

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 98 (1972)
Heft: 34

Illustration: [s.n.]
Autor: Stauber, Jules

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vertretung militärischer Geheimnisse

Wer das liest, dem geht's gleich kalt den Rücken hinunter, bis dorthin, wo selbiger seinen ehrlichen Namen verliert. Man denkt an Landesverrat, an Zuchthaus und im Extremfall sogar ans Exekutionspeloton – bumm! – aus.

Vor 3 Jahrzehnten...

Nun, im Aktivdienst wurde das Steckenpferd der Geheimhaltung besonders scharf geritten. «Achtung! Feind hört mit!» und «Wer nicht schweigen kann, schadet der Heimat!» wurde der Bürger im Wehrkleid ermahnt. Heute – dreißig Jahre später – darf man wohl verraten, daß 1943 oder 1944 das Kommando der Mot Kan Btr 87 einen Monat lang in Bad Ragaz lag. Am Telefon mußte man aber «Rosengarten» oder so etwas sagen, obschon jeder, der uns anrief, wußte, wo was war. Item! Genau so streng waren natürlich die Örtlichkeiten verschlüsselt, wo Detachements der Batterie im Bau befindliche Festungswerke bewachten. Potz Donner und Doria, wenn sich da einer das Wort «Passatwand» oder «Tschingel» entschlüpfen ließ! Moralisch mußte sich der schon als erschossen betrachten. Und wie sah das in der Praxis aus?

– Nun, unsere Kanoniere mußten zwar die Eingänge zu den werden den Festungen bewachen – aber selber durften sie die Stollen nicht betreten. Das durften lediglich die Arbeiter der Baufirma, die Stollen, Kavernen und Geschützstände baute. Ein Teil dieser Arbeiter waren Ausländer... Offenbar viel vertrauenswürdiger als der Lmg Meili, der Kanonier Niederhäuser, der Gefreite Kienast und der Motf Bünzli, in denen «man» potentielle Verräter glaubte sehen zu müssen. – Nun, die Pläne jenes Abschnitts der Festung Sargans sind dem deutschen Geheimdienst verraten worden. Aber nicht durch den Richtkanonier X oder den Telefonsoldaten Y. Der Verräter saß in einem recht hohen Stab; in einer Dienststelle, die uns auf Erfüllung der Geheimhaltungspflicht streng überwachte und unvorsichtige Telefonordnungen drei Tage in die Kiste schmiß.

... und schon 1938...

Und da ist auch die Geschichte jenes Redaktors, der Offizier beim Grenzschutz war. Diesem taktisch also nicht völlig unbelasteten Journalisten war aufgefallen, daß Grenzbunker oft dort erstellt wurden, wo man noch Ruinenreste rö-

mischer Wachtürme fand. Das schien dem Guten bemerkenswert, und so schrieb er denn in seine Zeitung, daß an der heutigen Landesgrenze offenbar noch immer die gleichen taktischen Grundsätze Geltung hätten wie zur Zeit, als die Römer den Limes in Helvetien zu verteidigen hatten. Man finde nämlich häufig Bunker an jenen Stellen, wo schon die römischen Feldherren... usw.

Das las auch ein breitgalonierter Herr im Terkommando. Und die Nachricht kam ihm quer in den Hals. Er erhob Klage bei den violetten Instanzen gegen den journalistischen Offizier: Die Ruinen römischer Fortifikationen seien auf jeder besseren Wanderkarte eingezeichnet, und nachdem nun dem bösen Feind verraten worden sei, daß kürzlich in deren Nähe Bunker gebaut worden seien... Kurzum: Der Mann sei gemäß §§§ des Militärstrafgesetzes und Artikel XY der Verordnung des EMD über die Geheimhaltungspflicht sowie Absatz 13c des Rundschreibens des Ter Kdo vom 14. Februar 1937 vor Divisionsgericht zu stellen und entsprechend zu bestrafen. Punktum. Oberst Q.

Nun, Gottes Mühlen mahlen langsam, und die militärischen laufen manchmal sogar hinderschi. Der

Einwand des Redaktors, der Bau von Bunkern am schweizerischen Rheinbord sei ohne Zweifel vom jenseitigen deutschen Ufer aus genauestens beobachtet worden und die deutschen Grenzwächter hätten die tagelang knatternden Kompressoren und die Motoren der Betonmischer kaum überhören können und ganz sicher in ihren Tagesrapporten weitergemeldet – dieser Einwand imponierte dem territorialen Oberst nicht. Er verlangte Fortsetzung des Verfahrens zum Schutze von Volk und Heimat.

Inzwischen war es Herbst 1939 geworden. Da endlich teilte der Presse-Offizier dem Journalisten-Offizier «im Felde» mit, die Grenze habe trotz jener leichtsinnigen Reportage standgehalten und er bestrafe ihn deshalb bloß disziplinarisch, mit einem Verweis. –

Nessie

Das liebe alte Ungeheuer vom Loch Ness geistert dieses Jahr weniger als auch schon durch die Gazetten. Vielleicht weil genug andere Ungeheuer zur Verfügung stehen? Ungeheuer groß ist auch die Auswahl an feinen Orientteppichen bei Vidal an der Bahnhofstraße 31 in Zürich!

